

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 417 "Sportanlage"

Verfahrensschritt: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 (2) BauGB 09.07.2013 - 12.08.2013

Behörde: Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	<p>Stellungnahme vom 26.07.2013 Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Warendorf" und über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "CBM-RWTH" (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Nordrhein-Westfalen-Nord" (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Warendorf" ist das Land Nordrhein-Westfalen. Inhaberin der Erlaubnis "CBM-RWTH" ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Inhaberin der Erlaubnis "Nordrhein-Westfalen - Nord" ist die Mobil Erdgas - Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg.</p> <p>Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man die Tätigkeiten zu Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie zum Beispiel Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von gegebenenfalls betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Nach den der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen ist derzeit kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. In dem Bergwerksfeld "Warendorf", das im Eigentum des Landes NRW steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der erste Absatz, in dem auf die Eigentümerin des Bergwerksfeldes sowie die Inhaber der Erlaubnisse hingewiesen wird, wird als Hinweis auf die Plankarte genommen.</p> <p>Die weitergehenden Erläuterungen werden als Hinweis in die Begründung aufgenommen</p>	<p>Die Plankarte und die Begründung werden um Hinweise auf ein Bergwerksfeld sowie die erteilte Erlaubnisse, die Begründung um die Erläuterungen zu den einzelnen Begriffen ergänzt (redaktionelle Ergänzung).</p>
Behörde: Bezirksregierung Münster - Dez. 25 (65)			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	<p>Stellungnahme vom 01.08.2013 Keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 417 "Sportanlage"

Verfahrensschritt: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 (2) BauGB 09.07.2013 - 12.08.2013

Behörde: Bezirksregierung Münster - Dez. 33			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Stellungnahme vom 12.08.2013 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: ExxonMobil Production Deutschland GmbH			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Stellungnahme vom 19.07.2013 Von dem Planvorhaben wird die Bergbauberechtigung (Konzession) Erlaubnisfeld Nordrhein-Westfalen Nord der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH betroffen wird. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. In dem Erlaubnisfeld sind wir außerdem verpflichtet, konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen durchzuführen. Deshalb weisen wir darauf hin, diese Rechte und Pflichten bei der Planung zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweise auf die Eigentümerin des Bergwerksfeldes sowie die Inhaber der Erlaubnisse hingewiesen wird, werden als Hinweis auf die Plankarte genommen (s. lfd. Nr. 1).	Die Plankarte und die Begründung werden um Hinweise auf ein Bergwerksfeld sowie die erteilte Erlaubnisse, die Begründung außerdem um Erläuterungen zu den einzelnen Begriffen ergänzt (redaktionelle Ergänzung).
Behörde: Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Stellungnahme vom 08.08.2013 Weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6	Stellungnahme vom 12.08.2013 <u>Untere Landschaftsbehörde</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen: Anregungen: 1. In der Begründung wird unter Pkt. 5.4 aufgeführt, dass mit der Änderung des Bebauungsplans kein Ausgleichsbedarf im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG festgestellt wird. Dies kann aus folgenden Gründen nicht nachvollzogen werden: Die Grundfläche der innerhalb der „Privaten Grünfläche“ zulässigen Baukörper – und damit der versiegelbaren Fläche - wird von 1.470 qm auf 2.800 qm nahezu verdoppelt. Die gemäß Ursprungsbebauungsplan in den Randbereichen anzupflanzenden Hecken werden im Änderungsbereich um eine Länge von ca. 200 m reduziert.	Der Anregung wird entsprochen. Die Eingriffsbewertung/-bilanzierung wird nach dem „Warendorfer Modell“ parallel bis zum Satzungsbeschluss durchgeführt und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Weiter werden geeignete Maßnahmen zum Ausgleich bis zum Satzungsbeschluss abgestimmt.	Der Anregung der unteren Landschaftsbehörde wird entsprochen. Die Eingriffsbewertung/-bilanzierung und die Dokumentation der Artenschutzprüfung werden wie dargelegt zum Satzungsbeschluss durchgeführt. Weiter werden die Begründung (Niederschlagsentwässerung) und die Plankarte (Artenschutz) wie dargelegt bis zum Satzungsbeschluss ergänzt. Ein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung ist nicht gegeben.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 417 "Sportanlage"

Verfahrensschritt: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 (2) BauGB 09.07.2013 - 12.08.2013

	<p>Das im Ursprungsplan per Festsetzung angestrebte „Heckenverbundsystem“ kann somit nicht mehr erzielt werden. Der mit den Planänderungen verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen (insbesondere des „Heckenverbundsystems“) auszugleichen. Ich bitte, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vor Satzungsbeschluss der Planänderung mit mir abzustimmen.</p> <p>2. Die Artenschutzprüfung schließt mit der Feststellung, dass unter Einhaltung der Vorgaben des § 64 (1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zur zeitlichen Begrenzung des Gehölzschnitts etc. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Ich stimme dieser Aussage zu, die erforderliche Vermeidungsmaßnahme ist ergänzend als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden. Diese sind zu ergänzen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz</u> Nach Prüfung der Unterlagen bitte ich folgenden Punkt bei der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten:</p> <p>1. Die Niederschlagsentwässerung ist nicht geregelt, weder für das Plangebiet noch für die Hoflage Avermidding. Daher ist im Rahmen des Bauantragverfahren zur geplanten Erweiterung der Reithalle ein entsprechender Entwässerungsantrag gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz, Waldenburger Str. 2 in 48231 Warendorf zu stellen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen</p> <p><u>Hinweis</u> Die Stellungnahme der Brandsschutzdienststelle liegt mir derzeit nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich diese umgehend nachreichen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. In der Plankarte des Bebauungsplans wird ein Hinweis aufgenommen, in dem auf die Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz hingewiesen wird. Das Musterprotokoll gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.10.2010 wird zum Satzungsbeschluss ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen der späteren Umsetzung zu berücksichtigen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass die Niederschlagsentwässerung zur geplanten Erweiterung der Reithalle durch die Stellung eines Entwässerungsantrags beim Amt für Umweltschutz, Warendorf, zu klären ist. Die genaue Umsetzung ist im Zuge der Realisierung zu prüfen.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Bodenbehörde wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	
Behörde: Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
7	Stellungnahme vom 17.07.2013 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 417 "Sportanlage"

Verfahrensschritt: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 (2) BauGB 09.07.2013 - 12.08.2013

Behörde: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8	Stellungnahme vom 15.07.2013 Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
9	Stellungnahme vom 25.07.2013 Nach heutigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: PLEdoc			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
10	Stellungnahme vom 17.07.2013 Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG) - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 417 "Sportanlage"

Verfahrensschritt: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 (2) BauGB 09.07.2013 - 12.08.2013

Behörde: RWTH Aachen			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
11	Stellungnahme vom 22.07.2013 Keine Einwände. Es bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Stadt Ennigerloh und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Stadt Ennigerloh, Technische Betriebe Abwasser			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
12	Stellungnahme vom 11.07.2013 Gegen die o.a. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
13	Stellungnahme vom 06.08.2013 Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Thyssengas GmbH Dortmund			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
14	Stellungnahme vom 15.07.2013 Von der 1. Änderung werden weder geplante noch vorhandene Anlagen betroffen. Keine weitere Beteiligung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
15	Stellungnahme vom 19.07.2013 Keine Bedenken. Aufgrund der geplanten höheren Versiegelung der Flächen ist im Zuge der weiteren Planung jedoch die Erfordernis der Rückhaltung vor Einleitung zu prüfen. Im Norden des Planbereiches befindet sich ein Vorfluter WL 2060, welche vom Wasser- und Bodenverband unterhalten wird. Sollte keine Rückhaltung erforderlich sein, ist die vorhandene Leistungsfähigkeit der Durchlässe im Gewässer 2060 und 206 bis zu Hauptvorfluter Vossbach zu prüfen. Die Prüfung ist mit dem neuen Einleitungsantrag der Unteren Wasserbehörde (Kreis WAF) vorzulegen.	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Die Begründung wird zu der Stellungnahme ergänzt. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information und allgemeinen Planungssicherheit.	Die Begründung wird wie dargelegt bis zum Satzungsbeschluss ergänzt. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen in der Bauleitplanung besteht nicht.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 417 "Sportanlage"

Verfahrensschritt: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 (2) BauGB 09.07.2013 - 12.08.2013

Behörde: Wasserversorgung Beckum GmbH			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
16	<p>Stellungnahme vom 12.07.2013</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Hausanschluss nicht überbaut werden darf. Die Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz wird heute noch mit ca. 72 cbm/h "Am Voßbach" bereitgestellt.</p> <p>Im Zielnetz bei berücksichtigtem demographischen Wandel, den hygienischen Anforderungen an das Netz und dem Rückgang im Trinkwasserverbrauch wird zukünftig die Entnahmemenge für den Grundschutz mit bis zu 48cbm/h noch möglich sein.</p> <p>Weitere Hinweise haben wir zu der vorgestellten Planung nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Die Freihaltung des Hausanschlusses von Überbauung ist im Zuge der Umsetzung zu beachten. Im Übrigen werden Planzeichnung und die Begründung zu der Stellungnahme zur Löschwasserversorgung ergänzt. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information und allgemeinen Planungssicherheit.</p>	<p>Die Planzeichnung und die Begründung werden wie dargelegt bis zum Satzungsbeschluss ergänzt. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen in der Bauleitplanung besteht nicht.</p>

Ergänzung zur Abwägung und zum Satzungsbeschluss

Öffentlichkeit			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	<p>Stellungnahme vom 13.11.2013:</p> <p>Bei der anstehenden B-Planänderung wurden zwei grundsätzliche Lösungsansätze für die Erstellung zusätzlicher Fläche als „Reithalle“ und Pferdestall“ berücksichtigt.</p> <p>Mittlerweile hat sich die Variante durchgesetzt, die eine Reithalle (Hufschlagmaß von 20m x 40 m) und einen Pferdestall für ca. 20 Pferde in einem neuen, freistehenden Gebäude unter einem Dach vorsieht. Die Variante 2, die zwischenzeitlich vom Reit- u. Fahrverein Enniger – Vorhelm e.V. favorisiert wurde wird somit nicht weiter verfolgt. Hierbei handelte es sich um eine Erweiterung der bestehenden Reithalle mit Stallungen als „Anbau“.</p> <p>Um nun bei der Umsetzung der Variante 1 Brandschutzanforderungen im ausreichendem Maße berücksichtigen zu können, ist es erforderlich, die im Entwurf des B-Plans 417 vom Juli 2013 dargestellte nord-westliche Baugrenze um ca. einen Meter weiter in Richtung westliche Grundstücksgrenze zu verschieben. Alle anderen Vorgaben können wie abgestimmt bestehen bleiben. Der Grundstückseigentümer sowie der Vereinsvorsitzende Herr Günter Drügemöller sind ebenfalls Unterzeichner dieses Schreibens. Die Abstimmung zwischen Herrn Avermiddig und dem Reit- u. Fahrverein Enniger – Vorhelm e.V. bezüglich der erforderlichen Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen wird Ihnen in diesen Tagen zugestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme ist nach der öffentlichen Auslegung eingegangen; sie wird vom Rat aber in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Die Baugrenze soll gegenüber dem Vorentwurf um 1,0 m in Richtung Westen verschoben werden. Die zulässige versiegelbare Fläche wird nicht verändert. Diese Änderung ist als geringfügig einzustufen. Alle davon Betroffenen sind im Rahmen einer eingeschränkten Beteiligung im Sinne von § 4a(3) Satz 4 BauGB beteiligt worden. Zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer besteht Einigkeit über die geringfügige Ausdehnung der Baugrenze. Ein weitergehender zusätzlicher Verfahrensschritt war hierzu nicht erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die mit der Planung vorbereitete geringfügige Weiterentwicklung der Reitsportanlage auf der privaten Grünfläche wird zur effektiven Bodennutzung für sinnvoll erachtet.</p> <p>Die Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde bis zum Satzungsbeschluss durchgeführt. Danach kann der durch die Bebauungsplanänderung vorbereitete Eingriff nördlich des Plangebiets ausgeglichen werden.</p>